



Marktgemeinde  
Luftkurort  
**Gallsbach**

Sitz des Institut Zeileis

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 04.10.2018 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gallsbach stattgefundenen öffentlichen

### 16. Gemeinderatssitzung

Beginn: 19:30 Uhr

#### Anwesende

Bürgermeister	Dieter Lang	Freiheitliche Partei Österreich
Vizebürgermeister	Gerhard Mairhuber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeindevorstand	Peter Rapp	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Alfred Metzger	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Friederike Kraus	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Franz Geßwagner	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Richard Gruber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Harald Poplatnik	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Ernst Lengauer	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Alexander Greifeneder	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Gerlinde Mairhuber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeindevorstand	DI Dr. Peter Rohrmoser	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeindevorstand	Astrid Schöftner	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Hermine Straßmair	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	DI Gunther Kolouch	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Anton Zimmer	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Reinhard Peter	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeindevorstand	Kurt Kreuzmayr	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Bernhard Kogler	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Walter Doppelbauer	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Robert Palmstorfer	Österreichische Volkspartei
Gemeinderatsersatzmitglied	Andrea Lindinger	Österreichische Volkspartei
Gemeinderatsersatzmitglied	Eduard Osadsky	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Mag. phil. Margarita Kaliwoda	Die Grünen
Gemeinderat	Günther Weiß	Die Grünen
VB	Christian Mairhuber	Amtsleiter
VB	Michael Sonnleitner	Schifführer

### Abwesende (entschuldigt)

Gemeinderat	Klaus Aigner	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Roland Mayrhauser	Österreichische Volkspartei
Gemeindevorstand	Maria Obermayr	Österreichische Volkspartei

Gemäß § 48 der OÖ GemO übernimmt Bürgermeister Dieter Lang den Vorsitz und begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung (15. Gemeinderatssitzung) vom 05.07.2018 zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

### Tagesordnung

1. Rechnungsabschluss 2017 – Kenntnisnahme
2. Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des örtl. Prüfungsausschusses vom 25.09.2018
3. Zusatzzertifikat UNICEF Kinderfreundliche Gemeinde - Beschlussfassung
4. Flächenwidmungsplanänderung 5.5, [REDACTED] Ausführungsbeschluss – Beratung und Beschlussfassung
5. Flächenwidmungsplanänderung 5.6, [REDACTED] Einleitungsbeschluss – Beratung und Beschlussfassung
6. Örtliches Entwicklungskonzept Nr.2, Änderung 2, [REDACTED] Einleitungsbeschluss – Beratung und Beschlussfassung
7. Bebauungsplan 16.5 - Höhenweg; Ausführungsbeschluss – Beratung und Beschlussfassung
8. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 05.07.2018
9. Berichte des Bürgermeisters
10. Allfälliges

## 1.) Rechnungsabschluss 2017 – Kenntnisnahme

Mit Schreiben vom 03.09.2018 teilt die BH Grieskirchen folgendes mit:

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach in der Sitzung am 22.03.2018 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2017 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F.(Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gem. § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

### Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2017 der Marktgemeinde Gallspach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach hat in seiner Sitzung am 22. März 2018 den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017 einstimmig beschlossen.

Auf die rechtskonforme Kundmachung des Rechnungsabschlusses gemäß § 92 Abs. 4 bzw. § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist zukünftig zu achten.

#### Ordentlicher Haushalt:

##### **Wirtschaftliche Situation:**

Der ordentliche Haushalt war bei Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben in Höhe von 5.386.866,58 Euro ausgeglichen.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2016:

	RA 2016	RA 2017	+günstiger - ungünstiger
<b>Einnahmen</b>			
Ertragsanteile	2.290.229		+ 22944
Strukturfondsmittel (ehern. Strukturhilfe)	99.057	141.041	+ 41.984
Finanzzuweisung § 25 FAG 2017 (ehern.§ 21-Mittel)	150.546	150.000	- 546
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017		15.191	+ 15.191
Gemeindeabgaben	497.054	492.958	- 4.096
<b>Ausgaben</b>			
Investitionen	88.572	62.906	+ 25.666
Instandhaltungen	212.663	281.874	- 69.211
Personal inkl. Pensionen	1.202.702	1.338.585	- 135.883
SHV-Bezirksumlage	561.117	595.164	-34.047
Krankenanstaltenbeitrag (abzgl. Rückzahlung)	470.845	539.505	- 68.660

#### Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zur Finanzierung von außerordentlichen Projekten stellte der ordentliche Haushalt einen Gesamtbetrag in Höhe von rd. 294.425 Euro zur Verfügung. Davon stammten

- rd. 2.270 Euro aus Aufschließungsbeiträgen Verkehr und
- rd. 292.155 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Die Zuführung der allgemeinen Haushaltsmittel entspricht einem Anteil von rd. 5 % der Einnahmen

im ordentlichen Haushalt, damit erreicht die Marktgemeinde einen vergleichsweise hohen Wert.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Die widmungsgemäße Verwendung der Einnahmen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen war gegeben.

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen ao. H	Zuführung Rücklage
Straßen	0	2.270	2.270	2.270	
Wasser	554	840	1.394		1.394
Kanal	925	1.668	2.593		2.593
Gesamt	1.479	4.778	6.257	2.270	3.987

**Freiwillige Ausgaben:**

Für das Rechnungsjahr 2017 errechneten sich freiwillige Ausgaben in Höhe von 17,40 Euro je Einwohner. Dieser Wert lag innerhalb der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Höchstgrenze (18 Euro-Erlass).

Bezeichnung	Betrag in Euro
Schulungsbeiträge Mandatäre	1.868,80
Essen und Getränke Wahlhelfer	360,70
div. Mitgliedsbeiträge, Sportcent	108,17
Subvention Kameradschaftsbund	956,50
Ehrungen und Auszeichnungen	1.539,29
Forstwartentschädigung	429,06
Subvention Sportverein	2.256,50
Subvention Musikverein	9.330,53
Beitrag Bezirksheimatverein	425,85
Maßnahmen der Kulturpflege abzgl. Einnahmen	8.787,87
Seniorentag	2.499,80
Weihnachtsaktion	520,00
Kostenübernahme betreubares Wohnen	5.664,08
Jugendtaxi abzgl. Einnahmen	725,00
Säuglingswarengutscheine	1.060,00
Ausgaben familienfreundliche Gemeinde	14.544,42
Ausgaben gesunde Gemeinde abzgl. Einnahmen	495,27
Förderung Infobroschüre Gewerbetreibende	1.579,20
<b>Gesamt</b>	<b>53.151,04</b>

**Rücklagen:**

Der Rücklagenstand entwickelte sich laut Nachweis wie folgt:

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Wasserleitung	180.621,93	210.621,93
Kanalbau	388.358,61	528.358,61
Pension Bürgermeister	105,08	0
Infrastruktur	642.582,32	642.582,32
Fahrzeuge und Geräte	10.000,00	10.000,00
Grundkauf Sportplatz-Parkplatz	45.000,00	45.000,00
Allgemeine Rücklage	62.493,01	65.317,06
Amtshausanierung	70.000,00	70.000,00
Straßenbeleuchtung	10.000,00	10.000,00
Soziale Zwecke	3.092,88	3.642,88
Erschließung Betriebsbaugebiet	36.500,00	36.500,00
Jugend- und Freizeitplatz	17.000,00	17.000,00
Ortsentwicklung	400.000,00	400.000,00
Gesamt	1.865.753,83	2.039.022,80

**Fremdfinanzierung:**

Der ordentliche Haushalt wurde durch einen Netto-Schuldendienstaufwand in Höhe von insgesamt rd. 205.699 Euro (exkl. Zwischenfinanzierungsdarlehen) belastet. Für Sollstände auf den Girokonten fiel ein Zinsaufwand von lediglich rd. 3 Euro an.

Darlehensaufnahmen erfolgten keine.

Der Darlehensbestand liegt Ende 2017 bei insgesamt rd. 2.847.236 Euro. Daneben sind auch noch Haftungsverpflichtungen für den RHV Trattnachtal von insgesamt 1.145.061 Euro ausgewiesen.

**Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:**

Die Kanalbenützungs- und Wasserbezugsgebühren lagen im Rechnungsjahr 2017 jeweils über den Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

**Ergebnisse der Betriebe:**

Bereich	2016		2017	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Gemeindekindergarten 1		152.489		184.033
Kindergartentransport		1.602		2.320
Krabbelstube 1	423			10.902
Schülerausspeisung		16.632		18.967
Essen auf Rädern		205	166	
Abfallbeseitigung	69.935		68.014	
Wasserversorgung 2	136.671		138.669	
Abwasserbeseitigung 2	265.950		275.382	
Naturbad 3		61.494		20.910
Wohngebäude 4		1.150	17.526	

1 Nettoaufwand exkl. Darlehensannuitäten und Gastbeiträge

2 Nettoaufwand exkl. Investitionen, Interessentenbeiträge, Rücklagenzuführung und Gewinnentnahme

3 Nettoaufwand exkl. Darlehensannuitäten

4 Nettoaufwand exkl. Gewinnentnahme bzw. Tilgungszuschuss

**Feuerwehrwesen:**

Für das Feuerwehrwesen (2 Freiwillige Feuerwehren) ergab sich ein Nettoaufwand von insgesamt rd. 32.866 Euro bzw. rd. 11 Euro je Einwohner. Die Marktgemeinde lag damit unter dem Bezirksdurchschnitt Einnahmen an Kostenersätzen entsprechend der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. der Feuerwehr-Gebührenordnung standen im Finanzjahr 2017 nicht zu Buche.

**Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) belief sich auf rd. 1.338.600 Euro (vgl. Ausgaben RA 2016: rd. 1.202.700 Euro). Mehrausgaben ergaben sich vor allem in den Bereichen Zentralamt (+ 79.536 Euro), im Kindergarten(+ 30.956 Euro) und im Bauhof(+ 11.616 Euro).

**Außerordentlicher Haushalt:**

Der außerordentliche Haushalt war bei Einnahmen und Ausgaben von 1.727.174,81 Euro ebenfalls ausgeglichen.

**Weitere Feststellungen:**

Die Höchstgrenzen der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel wurden im Voranschlag nicht gänzlich ausgeschöpft. Der veranschlagte Wert bei den Verfügungsmitteln wurde allerdings überschritten. Die Voranschlagswerte sind zukünftig einzuhalten (sh. § 2 Abs. 6 Oö. GemHKRO).

	Repräsentationsausgaben	Verfügungsmittel
gesetzlicher Rahmen	7.918	15.836
Ansatz lt. VA 2017	6.000	12.200
Aufwendungen lt. RA 2017	5.055	13.593
% des VA-Betrages	rd. 84%	rd. 111 %

Weiters wird auf § 75 Abs. 2 Z 11 Oö. GemHKRO hingewiesen, wonach dem Rechnungsabschluss

ein Nachweis anzuschließen ist, in dem die Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer der Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten gegenübergestellt ist.

**Kontierungshinweise:**

HHSt.	Bezeichnung	richtige VASSt.
1 / 9800 / 9100	Zuführung Aufschließungsbeiträge Verkehr	1 / 9800 / 9105
1 / 7100 / 7740	Jährl. Beitrag an Wegeerhaltungsverband	1 / 6160 / 7520

**Schlussbemerkung:**

Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Grieskirchen, am 21. August 2018

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüfer:  
Andreas Wenzl  
Andrea Priewasser

GV DI Dr. Rohrmoser fragt nach wegen dem Hinweis der Kundmachungsfrist.

AL DI Mairhuber antwortet dass der Rechnungsabschluss einen Tag vor Fristablauf abgenommen wurde und danach nochmals für eine Woche kundgemacht wurde.

GV DI Dr. Rohrmoser regt an, dass eine Übersicht der Förderungen und Subventionen (freiwillige Leistungen) im Gemeindevorstand hilfreich wäre.

**Beschlussantrag:** Der Gemeinderat wolle den vorliegenden Prüfbericht vollinhaltlich zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:** einstimmig

**2.) Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des örtl. Prüfungsausschusses vom 25.09.2018**

GR Doppelbauer verliest den zusammenfassenden Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.09.2018.

**Punkt 1 der TO.:**

**Prüfung der Kassengebarung**

Anlässlich der Prüfungsausschuss-Sitzung erfolgte die Überprüfung der Kassengebarung per 25.09.2018. Dabei konnten keine Mängel festgestellt werden.

**Punkt 2 der TO:**

**Prüfung der Abgabenrückstände**

Dem Prüfungsausschuss wurde durch Kassenleiter die Liste der offenen Forderungen vorgetragen. Diese wurde gemeinsam erläutert und die weitere Vorgehensweise besprochen. Es handelt sich hierbei um 66 Personen mit offenen Forderungen mit einer Gesamtsumme von € 113.946,67.

Dabei wurde jedoch festgestellt, dass Forderungen in der Höhe von € 28.531,44 auf 2 laufende Konkursverfahren entfallen. Weitere € 27.935,93 entfallen auf Sollstellungen aus Mieten oder wurden bereits beglichen.

Abgabenschuldner, welche nicht in Gallsbach wohnhaft sind und bereits über 2 Jahre säumig sind, sollen seitens der Marktgemeinde an ein Inkassobüro übergeben werden.

Abgabenschuldner, die seit 1 Jahr nicht gezahlt haben sollen nach Ablauf der Fälligkeit des 4. Quartals gemahnt werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine weiteren Anfragen.

**Punkt 3 der TO.:**

**Prüfung der Naturbadeinnahmen und –ausgaben der Badesaison 2018**

Dem Prüfungsausschuss wurden die Aufstellungen der Freibadeinnahmen 2013 – 2018, eine Übersicht der Saisonkartenverkäufe aus den letzten 5 Jahren, eine Besucherzahlenliste (Saison 2018), sowie Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen zur Einsichtnahme vorgelegt.

Die Einnahmen im Jahr 2018 belaufen sich auf € 62.604,93. Die Ausgaben werden aufgeschlüsselt nach dem lfd. Betrieb, dem Schuldendienst und der Sanierung der Sonderanlagen.

Aus dem laufenden Betrieb ergibt sich ein Gewinn von € 15.948,14 wobei nach Bedeckung des Schuldendienstes und der Sanierungen gesamt ein Verlust von € 8.860,75 aufscheint.

Weiters wurde angemerkt, dass mit dem Lokalpächter ein Gespräch gesucht werden sollte, in dem die Öffnung der Terrasse angesprochen wird.

Mitglied Weiss merkt an, dass personalmäßig grundsätzlich alles gepasst hat.

Nach Durchsicht der Unterlagen konnten keine Mängel festgestellt werden.

**Punkt 4 der TO:**

**Prüfung der Einnahmen und Ausgaben Sommerkino 2018**

Dem Prüfungsausschuss wurden eine Aufstellung über Einnahmen, Ausgaben und Besucherzahlen von 2012 – 2018 vorgelegt. Dies ergab Gesamteinnahmen von € 4.331,00, Gesamtausgaben von € 9.893,14 und somit einen Abgang von € 5.562,14.

Die Besucher gingen in den letzten Jahren stetig zurück. 2018 besuchten 58 Personen das Sommerkino.

Der Kulturausschuss möge sich aufgrund des Gesamtverlustes und der unbefriedigenden Besucherzahlen befassen ob ein anderer Tag (ev. Samstag) oder eine andere Technologie (bei der zu einer früheren Uhrzeit begonnen werden kann) versucht werden soll.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine weiteren Anfragen.

**Punkt 5 der TO:**

**Allfälliges**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Anfragen.

**Beschlussantrag: Der Gemeinderat wolle den vorliegenden Prüfbericht vollinhaltlich zur Kenntnis nehmen.**

**Beschluss: einstimmig**

### 3.) Zusatzzertifikat UNICEF Kinderfreundliche Gemeinde - Beschlussfassung

GV Rapp verliest den Vorbericht zum TOP:

Wie in der 6. Sitzung des Schule-, Kindergarten-, Jugend- und Familienausschusses vom 21.11.2017 beraten, soll mit den speziell auf Kinder und Jugendliche zugeschnittenen Maßnahmen Gemeinde Jugendrat und Elternhaltestelle sowie weiteren, sich aus dem Re-Audit Workshop 2 ergebenden Maßnahmen das Zusatzzertifikat UNICEF Kinderfreundliche Gemeinde beantragt werden.

In seiner Sitzung vom 23.6.2016 hat der Gemeinderat die Teilnahme am Reauditprozess zur Verlängerung des Status familienfreundliche Gemeinde beschlossen.

Das ReAudit vom 30.08.2018 hat ergeben, dass die Familienfreundliche Gemeinde Gallspach alle Voraussetzungen und Vorgaben für die Weitergewährung des Zertifikats und für das Zusatzzertifikat UNICEF Kinderfreundliche Gemeinde bestens erfüllt hat.

Wie die Auditorin [REDACTED] per E-Mail vom 25.09.2018 mitteilt, wäre bzgl. Teilnahme am Audit für das Zusatzzertifikat UNICEF Kinderfreundliche Gemeinde ein eigener Gemeinderatsbeschluss nötig gewesen. Der am 23.06.2016 gefällte Beschluss für das ReAudit familienfreundliche Gemeinde reicht dazu nicht aus. Der Beschluss muss nachgereicht werden.

GV DI Dr. Rohrmoser fragt nach ob dadurch Zusatzkosten entstehen bzw. entstanden sind.

Bgm Lang antwortet dass keine Zusatzkosten anfallen.

GR Mag. Kaliwoda fragt nach dem Zusatznutzen (Förderungen, Ideen) des Zertifikates.

GV Rapp antwortet dass es keine zusätzlichen Förderungen gibt, jedoch unterschiedliche Kriterien bei der Bewerbung zur Verfügung stehen und keine Mehrkosten entstehen.

GV Kreuzmayr fragt nach ob die Elternhaltestelle eine verpflichtende Maßnahme ist und ob dadurch Kosten anfallen.

GV Rapp antwortet dass die Elternhaltestelle nicht vorgeschrieben ist, jedoch eine familienfreundliche Maßnahme darstellt und die Möglichkeit für Kinder geschaffen wird die letzten Meter zur Schule zu Fuß zu gehen. Die Kosten für eventuelle bauliche Maßnahmen wurden noch nicht erhoben.

**Beschlussantrag:**     **Der Gemeinderat möge beschließen, dass die familienfreundliche Gemeinde Gallspach am Audit für das Zusatzzertifikat UNICEF kinderfreundliche Gemeinde teilnimmt.**

**Beschluss:**             einstimmig

#### 4.) Flächenwidmungsplanänderung 5.5, [REDACTED] Ausführungsbeschluss – Beratung und Beschlussfassung

Bauamtsleiter Pucher verliest den Vorbericht zum TOP:

Von Herrn [REDACTED] wurde das Ansuchen auf Umwidmung des Grundstücks 142/3 und einer Teilfläche des Grundstückes 148, KG Enzendorf, von Wohnbaugebiet auf landwirtschaftlich genutzte Fläche gestellt.

Die Grundstücke liegen westlich der Liegenschaft Darwinstraße 1 und werden als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Die Umwidmung wurde in der BA Sitzung am 10.10.2017 beraten und mehrheitlich befürwortet.

Dazu liegt vom Ortsplaner, Arch. Krebs, folgende Stellungnahme vor:

*Die oben angeführte Flächenwidmungsplanänderung von Wohnbaugebiet auf landwirtschaftlich genutzte Fläche befindet sich im südwestlichen Bereich der Ortschaft Schützendorf. Eine Wiederaufnahme als Bauland ist möglich.*

*Vom Standpunkt der Ortsplanung entspricht die Umwidmung den Entwicklungszielen der Marktgemeinde gemäß ÖEK und § 18 Abs. 5 Oö. ROG 1994.*

Das Stellungnahmeverfahren wurde vom Gemeindeamt durchgeführt:

Folgende Stellungnahmen liegen vor und sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen:

#### **Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:**

Die mit der vorliegenden Planung vorgesehene sog. Rückwidmung des Grundstückes Nr. 142/3 sowie einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 148 (KG Enzendorf) im Ausmaße von ca. 1.800 m<sup>2</sup> von „Wohngebiet“ in „Grünland LAFOWI“ kann aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden. Die Pläne entsprechen um Änderungsbereich der Planzeichenverordnung.

#### **Stellungnahme der Netz OÖ, vom 27.08.2018, NR/DaJ**

*Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH keinen Einwand.*

#### **Stellungnahme der Netz OÖ, vom 27.08.2018, NR/Trn**

*Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH keinen Einwand.*

#### **Stellungnahme der WKO Bezirksstelle Grieskirchen**

KEINE EINWÄNDE

GR DI Kolouch legt erneut die Position dar dass im Flächenwidmungsplan die Fläche als Wohngebiet ausgewiesen ist und rückgewidmet werden soll und bei Bedarf jederzeit wieder auf Wohngebiet gewidmet werden kann. Durch die Rückwidmung sind die Aufschließungskosten zurückzuerstatten bzw. werden für die Zeit mit Grünlandwidmung ausgesetzt.

GR Palmstorfer merkt an, dass der Grundstücksbesitzer kein Interesse an einer Rückwidmung in Wohngebiet hat.

**Beschlussantrag: Die Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 5.5 für die Grundstücke 142/3 und einer Teilfläche des Grundstückes 148, KG Enzendorf, von Wohnbaugebiet auf landwirtschaftlich genutzte**

Fläche soll beschlossen werden.

**Beschluss:** JA: FPÖ gesamt (11), ÖVP gesamt (6)  
 NEIN: SPÖ gesamt (6), Grüne (Weiß)  
 Enthaltung: Grüne (Mag. Kaliwoda)

**5.) Flächenwidmungsplanänderung 5.6 [REDACTED]; Einleitungsbeschluss – Beratung und Beschlussfassung**

Bauamtsleiter Pucher verliest den Vorbericht zum TOP:

Von Frau [REDACTED] wurde das Ansuchen Rückwidmung des Grundstückes Pz 340/11, KG Gallspach, das sich im nördlichen Bereich des Hotelgebäudes befindet von derzeit Wohngebiet auf Erholungsfläche beantragt.

Über die Umwidmung wurde in der GR Sitzung vom 5.07.2018 behandelt und mit 15 Ja Stimmen für die Rückwidmung auf Erholungsfläche gestimmt.

Dazu liegt vom Ortsplaner, Arch. Krebs, folgende Stellungnahme vor:

*Die oben angeführte Flächenwidmungsplanänderung von Wohnbaugebiet auf Erholungsfläche (Parkanlage) liegt nordwestlich des Hotel Austria, im nordwestlichen Bereich des Kurortes.*

*Es grenzt nordwestlich, nordöstlich und südwestlich an mehrere Bauparzellen an.*

*Es besteht jedoch keine eigene Zufahrtsmöglichkeit.*

*Lediglich an der Südostseite ist eine Durchfahrt durch die angebaute Eingangsüberdachung des Hotels möglich, wobei eine Baustellenabwicklung hier schwer vorstellbar wäre.*

*Das Grundstück ist, ausgenommen eines Gastankes, derzeit nicht bebaut.*

*Die auf den Fotos sichtbare Treppe war der Einstieg zu einem mobilen Schwimmbekken, welche noch abgetragen wird.*

*Der Pavillon in Leichtbaukonstruktion kann jederzeit abgebaut werden.*

*Die Parzelle ist mit altem Baumbestand und wird als Erholungsraum von Hotelgästen genutzt.*

*Nachdem das Grundstück 340/11 für eine Bebauung auf Grund des erschwerten Zuganges derzeit nicht geeignet ist, und die Nutzung als Freizeitbereich für die Hotelgäste wichtig ist, ist eine Grünlandwidmung angemessen.*

*Es wird daher eine Umwidmung von Wohngebiet auf Grünland – Erholungsfläche vorgeschlagen.*

*Gleichzeitig erfolgt mit der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.6 die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.2*

*Vom Standpunkt der Ortsplanung entspricht die Umwidmung den Entwicklungszielen der Marktgemeinde gemäß ÖEK und § 18 Abs. 5 Öö. ROG 1994.*

GV DI Dr. Rohrmoser fragt nach wer die anfallenden Kosten für die Umwidmung trägt.

Bgm Lang antwortet dass diese von der Antragstellerin zu bezahlen sind.

**Beschlussantrag:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung beschließen.

**Beschluss:** JA: FPÖ gesamt (11), ÖVP gesamt (6), Grüne (Weiß)  
 NEIN: SPÖ gesamt (6), Grüne (Mag. Kaliwoda)

**6.) Örtliches Entwicklungskonzept Nr.2, Änderung 2, Einleitungs-  
beschluss – Beratung und Beschlussfassung**

Bauamtsleiter Pucher verliest den Vorbericht zum TOP:

Von Frau wurde das Ansuchen Rückwidmung des Grundstückes Pz 340/11, KG Gallspach, das sind im nördlichen Bereich des Hotelgebäudes befindet von derzeit Wohngebiet auf Erholungsfläche beantragt.

Mit der Flächenwidmungsplanänderung 5.6 muss auch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 beschlossen werden.

Dazu liegt vom Ortsplaner, Arch. Krebs, folgende Stellungnahme vor:

*Die Änderung der derzeitigen Wohnfunktion auf Erholungsfunktion (Parkanlage) liegt im nordwestlichen Bereich des Kurortes.*

*Da das Grundstück als Bauland schwer zugänglich ist, und für Wohnzwecke daher nicht geeignet ist derzeit nicht geeignet ist, erfolgt die Funktionsänderung im ÖEK.*

*Die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht aus ortsplannerischer Sicht den Entwicklungszielen der Marktgemeinde gemäß ÖEK und § 18 Abs. 5 Oö. ROG 1994.*

GV Kreuzmayr fragt nach warum nochmals abgestimmt werden soll.

Bgm Lang erklärt dass es sich um die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes handelt und unter TOP 5 die Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen wurde.

**Beschlussantrag:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung beschließen.

**Beschluss:** JA: FPÖ gesamt (10, GR Gerlinde Mairhuber abwesend),  
ÖVP gesamt (6), Grüne (Weiß)

NEIN: SPÖ gesamt (6), Grüne (Mag. Kaliwoda)

**7.) Bebauungsplan 16.5 - Höhenweg; Ausführungsbeschluss – Beratung und  
Beschlussfassung**

**GR Gruber Richard erklärt sich als befangen.**

Bauamtsleiter Pucher verliest den Vorbericht zum TOP resultierend aus der Bauausschusssitzung vom 02. Oktober 2018.

Dazu liegt vom Ortsplaner, Arch. Krebs, folgende Stellungnahme vor:

Die Oben angeführte Änderung des Bebauungsplanes im mittleren nördlichen Bereich des Bebauungsplan Nr. 16 „Höhenweg“ beinhaltet folgende Änderungen.

1. Änderung der Gestaltungsrichtlinien hinsichtlich der Ausführung der Dächer für die Objekte 6 - 12 auf die Zulässigkeit der Ausführung, zusätzlich von Satteldächern, mit Walmdächern oder versetzten Pultdächern: Vorspringende Baukörper mit max. 35 m<sup>2</sup> Geschoßfläche können mit Flachdach ausgeführt werden. Diese Baukörper sollen seitlich aber nicht mit Hauptfassaden bündig sein und mindestens 0,50 m zurückspringen.
2. Bei Objekt 6 und 12 ist der zulässige Abstand der Nachbargrundgrenze von 5m auf 3m nach Westen.

Die Änderungen entsprechen den Entwicklungszielen der Gemeinde gem. § 18 Abs. 5 Oö. ROG 1994.

Das Stellungnahmeverfahren wurde vom Gemeindeamt durchgeführt:

Folgende Stellungnahmen liegen vor und sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen:

**Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:**

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, die Gestaltungsrichtlinien bzgl. der Dachformen abzuschwächen als auch eine geringfügige Veränderung der Baufluchtlinien vorzunehmen.

Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden dabei in der vorliegenden Form nicht berührt. Der Plan unterliegt daher gem. § 34 (1) Oö. ROG 1994 nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Die Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist gegeben.

**Stellungnahme der Netz OÖ, vom 27.08.2018, NR/DaJ**

*Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auf Erdgasleitungen der Netz Oberösterreich GmbH.*

*Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.*

*Auf Grundstück 153/6 KG Gallspach befindet sich ein 30-KV Erdkabel.*

**Stellungnahme der Netz OÖ, vom 27.08.2018, NR/Trn**

*Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.*

*Berührt ist unser Erdgasleitung der OGV 421 Gallspach im Bereich der Parzellen 164/1, 164/3, 164/4, 164/5, 164/5, 164/6, 164/7, 164/8, 164/9,-.*

*Es besteht unsererseits **kein Einwand** gegen die Änderung des Bebauungsplanes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotsstreifen von 1,0 m beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.*

**Stellungnahme der WKO Bezirksstelle Grieskirchen**

KEINE EINWÄNDE

**Folgende Einwände wurden erhoben:**

**[REDACTED]**

Bezug nehmen auf Ihr Schreiben vom 22.5.2018 mit der Aktenzahl 031-3/2018-Pu (Zustellung viel später im August 2018), ergeben sich aus meiner Sicht folgende Einwände gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes:

- a. Die angegebenen Parzellennummern entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und können nicht zugeordnet werden.

- b. Der Plan ist unleserlich und kann aufgrund der geringen Schriftgröße nicht entziffert werden.
- c. Es wurden die falschen Anlieger verständigt, diverse Grundstücke wurden in der Zwischenzeit verkauft und haben somit ihren Besitzer gewechselt. Des Weiteren wurde mein Name falsch geschrieben.
- d. Ferner ist mir der Begriff des „Datteldaches“ den Sie in Ihrem Schreiben anführen nicht bekannt!
- e. Es ist nicht erklärlich warum für einzelne Grundstücke der westliche Abstand zur Nachbarsgrenze von 5m auf 3m verringert wird. Zumal sich auch alle bereits errichteten Gebäude an diese Abstandsregelung halten mussten und zugleich auch ein weiterer Ausbau in dieser Richtung nicht möglich ist. Alle Grundstücke wurden bereits an Bauinteressenten unter zugrunde Lage des aktuellen Bebauungsplanes verkauft. Dies würde auch dem Gleichheitssatz widersprechen.
- f. Add Pkt. E der beigefügten Stellungnahme ist anzumerken, dass hier auf einmal vom Walm- oder Pultdächern die Rede ist. Auch ist anzumerken, dass die Einfügung von Walm- und Pultdächern in den Bebauungsplan gänzlich neu ist und in der Stellungnahme nicht weiter thematisiert wird. Das einheitliche Bild sollte gewahrt bleiben. Nun scheint es als wäre dies nachträglich für einzelne zukünftige Bauherren in dessen Interesse doch möglich.
- g. Im Zuge der Einführung der Möglichkeit zur Errichtung eines Gebäudes mit (versetztem) Pultdach wurde auch die Übermauerung im oberen Stock, bergseitig, von 1,5m auf 2,2m erhöht. Dies widerspricht wiederum den bisher vorgeschriebenen Bauten und der laut Gemeinde bisher unzulässigen Bauweise.
- h. Weiters ist auch beim Pkt. Bebauungen, bei den Übermauerungen plötzlich ein reines Pultdach angeführt, welches mit weiter definiert wird. Da hier auch ein versetztes Pultdach angeführt ist, wäre das eine weitere Dachform die bisher absolut unzulässig war.
- i. Bei der Vergrößerung des neuen Bebauungsplanes, wird auch auf einmal ersichtlich, dass auch eine Eindeckung der Gebäude mit unterschiedlich farblichen Deckungen zulässig sein soll. Auch hier sollen die Eindeckungen einheitlich rötlich sein.
- j. Zusätzlich wird die Möglichkeit zur Errichtung eines teilweisen Flachdaches zuzüglich eines Flachdaches für Garagen ermöglicht. Bei einer durchschnittlichen Größe einer Doppelgarage von ca. 32m<sup>2</sup> (Schätzung) ergibt sich daraus eine Flachdach-Fläche von rund 67m<sup>2</sup>. In Kombination mit der Möglichkeit eines (versetzten) Pultdaches wird die immer so gepriesene Einheitlichkeit der Gemeinde wesentlich gestört und weicht somit von allen bisherigen Bauten ab.

Dient diese Umwidmung nur einzelner Interessen und sind dann Bebauungspläne von Gemeinden sowieso hinfällig?

**Seitens der Markgemeinde ist zu diesen Einwänden folgendes zu sagen:**

**Zu a) Bei den Parzellennummern ist ein Tippfehler passiert und 364/1 – 364/9 statt 164/1 – 164/9. Die Änderung um die es sich handelt dürfte allerdings erkennbar gewesen sein, da keine Nachfrage diesbezüglich von Frau Klinglmair-Gruber kam und auch eine Plankopie dem Schreiben beigefügt war.**

**Zu b) Die Plankopie ist zur Kenntnis beigefügt gewesen um das Gebiet der Änderung darzustellen, darum war auf der Verständigung auch vermerkt,**

**dass der Plan am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt. Hier kam ebenfalls keine Nachfrage den Plan betreffend.**

**Zu c) Laut damaligen Grundbuchsauzug waren die Anrainer korrekt. Ein Eigentümerverhältnis hat sich geändert und dieser Eigentümer wurde ebenfalls verständigt. Beim Falschgeschriebenen Namen (ein falscher Buchstabe) handelt es sich um einen Tippfehler.**

**Zu d.) Ebenfalls ein Tippfehler, das „Datteldach“ sollte Satteldach heißen.**

gegen die am 22.5.2018!?! bekanntgegebene Bebauungsplanänderung (031-3/2018-Pu) möchte ich, als Eigentümer der Grundstücke 164/8 & 9, folgende Einwände vorbringen:

- 1.) Es ist nicht erklärlich warum für **einzelne** Grundstücke der westliche Abstand zur Nachbarsgrenze von 5m auf 3m verringert wird, zumal sich auch alle bereits errichteten Gebäude 164/1,7-9 an diese Abstandsregelung halten mussten und auch ein weiterer Ausbau in dieser Richtung nicht möglich ist. Von dieser Abstandsänderung ist auch mein Grundstück ausgenommen. Warum dieses Grundstück auch nicht in diese Änderung einbezogen wurde ist mir ebenso unklar da sogar unbebaut. Wobei mir bereits beim Kauf die Abstandsregelung wie auf allen anderen Grundstücken bekannt war und es eben so zu bebauen ist. Dies würde auch dem Gleichheitssatz widersprechen.
- 2.) Add Pkt1. der beigefügten Stellungnahme ist anzumerken, dass hier auf einmal von Walm- oder Pultdächern die Rede ist. Hierzu ist anzumerken, dass auch die Einfügung von Walm- bzw. Pultdächern in den Bebauungsplan gänzlich neu ist und in der Stellungnahme nicht weiter thematisiert wird. Im Zuge unseres Baues und des Baues diverser hier Ansässiger wurde jede Anfrage nach einem Pultdach bisher immer abgelehnt mit dem Hinweis, man wolle ein einheitliches Bild schaffen. Nun scheint es, als wäre dies nachträglich für einzelne zukünftige Bauherrn in deren Interesse doch möglich.
- 3.) Im Zuge der Einführung der Möglichkeit zur Errichtung eines Gebäudes mit (versetztem) Pultdach wurde auch die Übermauerung im oberen Stock, bergseitig, von 1,5m auf 2,2m erhöht Dies widerspricht wiederum den bisherig vorgeschriebenen Bauten und der laut Gemeinde bisher unzulässigen Bauweise. Mehrere Hausbesitzer wollten in unserem Bereich so bauen, was immer abgewiesen wurde. Auch hier stellt sich die Frage nach dem Gleichheitssatz.
- 4.) Weiters ist auch beim Pkt. Bebauungen (im Plan – erst nach Vergrößerung ersichtlich) bei den Übermauerungen plötzlich zusätzlich ein reines Pultdach angeführt, welches nicht weiter definiert wird. Da hier auch ein versetztes Pultdach angeführt ist, wäre das eine weitere Dachform, die bisher absolut unzulässig war und meiner Meinung nach, wie auch die Gemeinde bisher, mit dem Hinweis man wolle in diesem Bereich (Höhenweg / Finkenstraße / Erlenweg / Almweg) ein harmonisches Gebäudebild im Ausgleich zu den darüberliegenden Wohnbauten schaffen, meinte, nicht ins Bild passt.
- 5.) Bei Vergrößerung des neuen Bebauungsplanes wird auch ersichtlich, dass eine Eindeckung der Gebäude mit unterschiedlich farblichen Deckungen zulässig sein soll. Auch dies war bisher im Sinne der Gemeinde unvorstellbar.
- 6.) Zusätzlich wird die Möglichkeit zur Errichtung eines teilweisen Flachdaches zzgl. eines Flachdaches für Garagen oder Autoabstellplätze ermöglicht. Bei einer durchschnittlichen Größe einer Doppelgarage von 32m<sup>2</sup> (Schätzung) ergibt sich ein Flachdach im Ausmaß von rd. 67m<sup>2</sup>. In Kombination mit der Möglichkeit eines (versetzten) Pultdachen wird die immer so gepriesene Einheitlichkeit der Gemeinde wesentlich gestört und weicht von allen bisherigen Bauten ab.

Zusammenfassend bleibt es fraglich, ob durch die geplante Umwidmung nicht persönlichen Interessen einzelner, die jetzt ein Bauvorhaben planen, umgesetzt werden sollen. Alle Grundstücke

wurden bereits an Bauinteressenten unter Kenntnis des aktuellen Bebauungsplanes verkauft. Normalerweise kauft man sich ein Grundstück, nachdem man den Bebauungsplan kennt. Hier scheint es so, als ob man ein Grundstück kauft und dann den Bebauungsplan einfach anpassen lässt.

gegen die am 22.5.2018!? bekanntgegebene Bebauungsplanänderung (031-3/2018-Pu) möchte ich, abgesehen von Formfehlern bezüglich Grundstücksnummern und Grundstückseigentümern, als Eigentümerin der Grundstücke 164/8 & 9, folgende Einwände vorbringen:

- 1.) Es ist nicht erklärlich warum für einzelne Grundstücke der westliche Abstand zur Nachbarsgrenze von 5m auf 3m verringert wird, zumal sich auch alle bereits errichteten Gebäude 164/1,7-9 an diese Abstandsregelung halten mussten und auch ein weiterer Ausbau in dieser Richtung nicht möglich ist. Auch das noch unbebaute Grundstück 164/4 ist von der Abstandsverringering ausgenommen. Dies würde auch dem Gleichheitssatz widersprechen.
- 2.) Add Pkt1. der beigefügten Stellungnahme ist anzumerken, dass hier auf einmal von Walm- oder Pultdächern die Rede ist. Hierzu ist anzumerken, dass auch die Einfügung von Walm- bzw. Pultdächern in den Bebauungsplan gänzlich neu ist und in der Stellungnahme nicht weiter thematisiert wird. Im Zuge unseres Baues und des Baues diverser hier Ansässiger wurde jede Anfrage nach einem Pultdach bisher immer abgelehnt mit dem Hinweis, man wolle ein einheitliches Bild schaffen. Nun scheint es, als wäre dies nachträglich für einzelne zukünftige Bauherren in deren Interesse doch möglich.
- 3.) Im Zuge der Einführung der Möglichkeit zur Errichtung eines Gebäudes mit (versetztem) Pultdach wurde auch die Übermauerung im oberen Stock, bergseitig, von 1,5m auf 2,2m erhöht Dies widerspricht wiederum den bisherig vorgeschriebenen Bauten und der laut Gemeinde bisher unzulässigen Bauweise. Mehrere Hausbesitzer wollten in unserem Bereich so bauen, was immer abgewiesen wurde. Auch hier stellt sich die Frage nach dem Gleichheitssatz.
- 4.) Weiters ist auch beim Pkt. Bebauungen (im Plan – erst nach Vergrößerung ersichtlich) bei den Übermauerungen plötzlich zusätzlich ein reines Pultdach angeführt, welches nicht weiter definiert wird. Da hier auch ein versetztes Pultdach angeführt ist, wäre das eine weitere Dachform, die bisher absolut unzulässig war und meiner Meinung nach, wie auch die Gemeinde bisher meinte, nicht ins Bild passt.
- 5.) Bei Vergrößerung des neuen Bebauungsplanes wird auf einmal ersichtlich, dass auch eine Eindeckung der Gebäude mit unterschiedlich farblichen Deckungen zulässig sein soll. Soweit ich informiert bin, wurde selbst bei dem derzeit in Errichtung befindlichen Gebäude (164/7) eine andersfarbige Deckung abgelehnt, da laut Bebauungsplan alle Deckungen gleich rötlich sein sollen. Hier stellt sich im speziellen die Frage, warum die Bauherren im Zuge ihres Bauverfahrens nicht auf die bereits am Laufen befindliche Änderung hingewiesen wurden.
- 6.) Zusätzlich wird die Möglichkeit zur Errichtung eines teilweisen Flachdaches zzgl. eines Flachdaches für Garagen ermöglicht. Bei einer durchschnittlichen Größe einer Doppelgarage von 32m<sup>2</sup> (Schätzung) ergibt sich ein Flachdach im Ausmaß von rd. 67m<sup>2</sup>. In Kombination mit der Möglichkeit eines (versetzten) Pultdaches wird die immer so gepriesene Einheitlichkeit der Gemeinde wesentlich gestört und weicht von allen bisherigen Bauten ab.

Zusammenfassend bleibt es fraglich, ob durch die geplante Umwidmung nicht persönlichen Interessen einzelner, die jetzt ein Bauvorhaben planen, umgesetzt werden sollen. Alle Grundstücke wurden bereits an Bauinteressenten unter Kenntnis des aktuellen Bebauungsplanes verkauft. Normalerweise kauft man sich ein Grundstück, nachdem man den Bebauungsplan kennt. Hier

scheint es so, als ob man ein Grundstück kauft und dann den Bebauungsplan einfach anpassen lässt.

### **Stellungnahme von Ortsplaner Arch. Krebs:**

Es wurden nachfolgende Änderungen vorgenommen, die als Anpassung an den, im Lauf des Zeitraums von 1999 bis 2017 geänderten Zeitgeschmack, angepasst wurden.

- 1) Bei den Objekten Nummer 6 und 12 wurde der westliche Mindestabstand von der Grundgrenze von 5m auf 3m verringert, da sich die Grundstücke in einer Randlage zum Almweg befinden und durch die Böschung eine schwierigere Bebauung ist.
- 2) Bei den Dachformen wurde die Gestaltungsmöglichkeit zusätzlich auf die Zulässigkeit von Walmdächern und versetzten Pultdächern erweitert.
- 3) wie aus der Nutzungsschablone ersichtlich ist, sind Pultdächer nicht vorgesehen
- 4) dem Zeitgeschmack folgend werden auch anthrazit und hellgraue Deckungen ermöglicht.
- 5) Hinsichtlich Flachdachzulässigkeit wurde diese bei vorspringenden Gebäudeteilen mit einer Beschränkung auf eine maximale Größe von 35m<sup>2</sup> Geschoßfläche beschränkt.

In der BA Sitzung am 2.10.2018 wurde alle Einwände der Grundbesitzer ausführlich beraten und es wurde Einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Die westlichen Abstände der Objekte 6 und 12 sollen von den in der ursprünglichen Änderung vorgesehen 3,0 m auf 5,0 m erhöht werden.

In der Textzeile bei den Übermauerungen soll das Wort Pultdach gestrichen werden und somit ist nur mehr von „versetzten Pultdächern“ die Rede.

Alles andere soll wie in dem vom GR Einstimmig am 22.03.2018 beschlossenen Änderungsplan 16.5 beibehalten werden.

GR DI Kolouch befürwortet die Berücksichtigung der Einwände durch den einstimmigen Beschluss des Bauausschusses.

GV Rapp erklärt dass die geplante Änderung bereits in den Gremien einstimmig beschlossen wurde und für die Abstandsregelung ebenfalls im Bauausschuss eine Lösung gefunden wurde.

**Beschlussantrag: Die Erlassung des Bebauungsplanes 16.5 "Höhenweg" inklusive der zwei Änderungen des Bauausschusses soll beschlossen werden.**

**Beschluss: JA: FPÖ (9), SPÖ gesamt (6) Grüne gesamt (2) ÖVP (5),  
Enthaltung: ÖVP (Kreuzmayr), FPÖ (Bgm Lang)  
Befangen: FPÖ (Gruber)**

### 8.) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 05.07.2018

GV Kreuzmayr erhebt Einspruch gegen die Verhandlungsschrift da der Bericht des Prüfungsausschusses nicht vollinhaltlich enthalten ist.

Bgm Lang unterbricht um 21:10 Uhr die Sitzung für 15 Min. zur Korrektur.

Bgm Lang setzt die Sitzung um 21:23 Uhr fort und legt das korrigierte Protokoll vor.

**Einwände:** keine

**Beschluss:** Die Verhandlungsschrift über die 15. Gemeinderatssitzung vom 05.07.2018 wird genehmigt.

**Abstimmung:** einstimmig durch Handzeichen.

### 9.) Berichte des Bürgermeisters

Der Brückenbau Wies wird Ende 2017 durch den Wegeerhaltungsverband Grieskirchen durchgeführt und vom Land Oö. gefördert und fällt daher aus dem aktuellen Straßenbauprogramm. Stattdessen wird der Detzweg instandgesetzt bzw. die Grundgrenzen korrigiert. Gegebenenfalls wäre zusätzlich eine Sanierung der Pflastermulde bei der FF Enzendorf möglich.

Termin Dr. Menzel findet am 09.10.2018 um 19.00 Uhr statt; Einladung an die Mandatare wird ausgesprochen.

Das Bienenhaus wird von der Firma Duswald Mitte Oktober aufgebaut und zeitgleich beginnt der Innenausbau.

Bayrischer Hof und Parkhotel befinden sich im Innenausbau. Im Parkhotel ist bereits ein Gewerbebetrieb eingemietet. Vorbereitungsarbeiten für die Kleintierzüchteraussstellung laufen bereits.

Gratulation an die Standesbeamten [REDACTED] für die ersten Trauungen. Ein Bericht zum Thema Standesamtsverband wird für die nächste Gemeindevorstandssitzung aufbereitet.

Sanierungskonzept mit Büro DI Flögl ist fast fertig ausgearbeitet und wird in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.

Wasseranschlüsse in der Wernldstraße bzw. teilweise Kanalanschlüsse wurden zu den Grundgrenzen erneuert und ein Teilstück des Kanals wird mittels Inliner saniert.

Sollten Fehler auf der Homepage gefunden werden, bitte Information an die Gemeinde zur Korrektur.

**10.) Allfälliges**

GR Gesswagner weist auf die Pflege des Sportplatzgeländes innerhalb des Zauns (Mozartstraße) durch den GSK hin. Zweimaliges mähen/schlägeln sollte ausreichen für ein ordentliches Erscheinungsbild. Dies sollte nicht durch die Gemeinde erfolgen und gegebenenfalls an eine Firma ausgelagert werden.

Bgm Lang antwortet dass die Pflege im und auch für den Parkplatz mit dem Obmann besprochen wurde, jedoch im Gelände nicht erfolgt ist. Eine Verständigung an den Verein wird von der Gemeinde aus erfolgen. Weiters wird ersucht beim Haus Brucknerstraße 20 die Hecke/Sträucher bis zur Grundgrenze zurückzuschneiden.

GR Kogler stimmt zu dass die Grundstückspflege durch den Verein und nicht die Gemeinde erfolgen sollte.

GR Palmstorfer weist auf die Aufstellung von Hinweisschildern für den fertiggestellten Parkplatz hin. Bauamtsleiter Pucher antwortet dass die Beschilderung schon bestellt wurde.

GV DI Dr. Rohrmoser ersucht für die Zukunft um Planung der Ausschusssitzungen vor der Fraktionssitzung.

Bgm Lang wird dies an die Ausschussobleute weiterleiten.

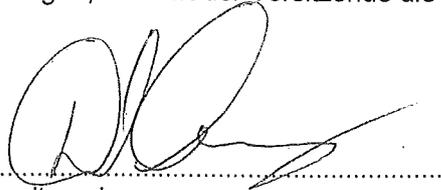
GV DI Dr. Rohrmoser ersucht um Prüfung einer Auszahlung von Schulungsgeldern für Mandatare durch den Gemeindevorstand.

Bgm Lang verweist auf die Kostenstelle „Schulungsbeiträge Mandatare“ wie unter TOP 1 Kenntnisnahme Rechnungsabschluss berichtet.

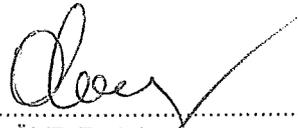
GV DI Dr. Rohrmoser spricht sich für die Standesbeamten in der Gemeinde aus anstelle des Zentralstandesamtes in Grieskirchen.

Bgm Lang antwortet dass das Thema Zentralstandesamt im Gemeindevorstand behandelt werden soll. Vor Ort sind drei Standesbeamte verfügbar. Die Gründung eines Verband wäre jedoch möglich bei Bedarf.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:07 Uhr.



Vorsitzender



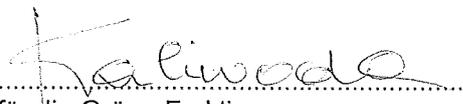
für die ÖVP-Fraktion



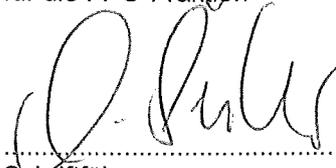
für die SPÖ-Fraktion



für die FPÖ-Fraktion



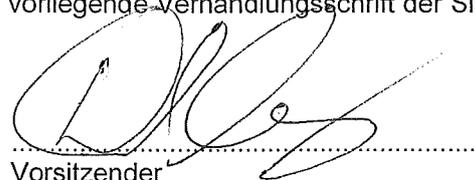
für die Grüne-Fraktion



Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift der Sitzung vom 05.07.2018 Einwendungen erhoben wurden.

Gallspach, am 05.10.2018



Vorsitzender